Bebauungsplan Nr. 166 „An der Sonne“
Abwägung eingegangener Stellungnahmen – Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

I. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Auslegung im Rathaus vom 30.03.2026 bis einschließlich 01.05.2026

Nr.	Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Keine eingegangenen Stellungnahmen	

II. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Aggerverband mit Schreiben vom 13.04.2026
2. BezReg Arnsberg – Bergbau mit Schreiben vom 29.04.2026
3. Bundeswehr mit Schreiben vom 02.04.2026
4. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 31.03.2026
5. Stadtwerke Overath mit E-Mail vom 02.04.2026
6. BezReg Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr mit Schreiben vom 27.04.2026
7. BezReg Köln – Dezernat 53 – Immissionsschutz mit E-Mail vom 02.04.2026
8. BezReg Köln – Dezernat 54a – Wasserwirtschaft mit E-Mail vom 23.04.2026
9. Straßen NRW mit Schreiben vom 20.04.2026
10. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit E-Mail vom 28.05.2026
11. Thyssengas mit Schreiben vom 27.03.2026
12. Telekom mit E-Mail vom 15.04.2026
13. Tiefbauamt/Verwaltung mit E-Mail vom 14.04.2026
14. Umicore mit E-Mail vom 22.04.2026
15. Vodafone mit E-Mail vom 30.04.2026
16. IHK zu Köln mit Schreiben vom 24.04.2026
17. Rheinisch-Bergischer Kreis mit Schreiben vom 30.04.2026

Nr.	Schreiben von	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Aggerverband mit Schreiben vom 13.04.2026	aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Overath liegt und in der derzeit gültigen Kanalnetzanzeige enthalten ist. Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen bei einer dezentralen Entwässerung über eine abflusslose Grube keine Bedenken. Aus der Sicht der Gewässerunterhaltung und -entwicklung teile ich Ihnen mit Das innerhalb des Planungsbereiches sich kein Oberflächengewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbands ist somit nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Hier begrüße ich die geplante Versickerung vor Ort ausdrücklich. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich die geplante Baufläche innerhalb des Wasserschutzgebietes Naafbachtalsperre (Zone 11B) befindet. Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten. Aus Sicht der Abteilung Talsperren teile ich Ihnen folgendes mit; in ca. 100m Abstand zum Plangebiet liegt das Quellgebiet des Vilshover Baches. Das Plangebiet befindet sich in der WSZ IIb der Naafbachtalsperre. Nach § 5 Absatz 2,Punkt 2 der WSGVO Naafbachtalsperre gilt das Verbot zur Erstellung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit zusätzlichem Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden. Die Verbotsvorschriften greift bereits beim Vorgang des Erstellens.	Kenntnisnahme Dem Wunsch nach dem Verbot von Geothermie Anlagen wird entsprochen. Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend angepasst.

		Sollte die UWB gemäß § 10 WSGVO Naafbachtal-sperre eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 5 aussprechen, so ist durch geeignete Maßnahmen zum Bauen in Wasserschutzgebieten dafür Sorge zu tragen, dass schon während der Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer oder Boden eingetragen werden können. Zur Klarstellung und späteren Konfliktvermeidung bitte ich um die Aufnahme eines Verbotes zur Anlage von Geothermieanlagen in den Bebauungsplan. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Gorres (Abwasser) unter der Telefon.-Nr. 02261/361160 oder Frau Dr. Hünninghaus (Gewässer) unter der Telefon-Nr. 02261/361146 oder Herr Schleicher (Talsperren) unter der Telefonnummer 02261/361113	

2.	BezReg Arnsberg – Bergbau mit Schreiben vom 29.04.2026	die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über auf Blei-, Kupfer-,und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld „Gnade Gottes" sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Fortuna". Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Gnade Gottes" ist die Umicore Mining Heritage GmbH, Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau, E-Mailadresse altbergbau@umicore.com. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Ver. Fortuna" ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist	Die Firma Umicore wurde ebenfalls beteiligt und teilt mit, dass die Umicore alle vorhandenen Daten bereits digitalisiert hat und den Bergbaubehörden zu Verfügung gestellt, wodurch die Behörden Zugriff auf die notwendigen Daten haben. Umicore, E-Mail vom 22.04.2026: „in Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir mit: In der Vergangenheit wurde die Firma Umicore im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Altbergbau von Ihnen als Träger öffentlicher Belange angefragt / beteiligt. Zwischenzeitlich hat Umicore jedoch die eigenen vorhandenen Daten digitalisiert und den Bergbaubehörden zu Verfügung gestellt, wodurch die Behörden Zugriff auf die notwendigen Daten haben. Alle Daten, die bei einem Planungsverfahren als relevant für eine Stellungnahme im Sinne von § 9 Abs. 5

		grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Nr. 2 BauGB wären, nämlich aus dem historischen Bergbau resultierende kennzeichnungspflichtige Flächen und Strukturen, liegen jetzt bei dem Bergamt. Wir möchten Sie deshalb darum bitten, uns zukünftig nicht in künftigen Planungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2. BauGB zu beteiligen. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg ODER des Landesamts für Geologie und Bergbau als Träger öffentlicher Belange bei Planungsverfahren ist insoweit ausreichend. Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH oder Umicore NV/SA in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.“
3.	Bundeswehr mit Schreiben vom 02.04.2026	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken
4.	Rhein-Sieg Kreis mit Schreiben vom 31.03.2026	zu o. g. Vorhaben werden seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.	Keine Bedenken
5.	Stadtwerke Overath mit E-Mail vom 02.04.2026	Hinsichtlich der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung sind die Stadtwerke Overath mit der Darstellung im Textteil vollständig einverstanden.	Keine Bedenken
6.	BezReg Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr mit	das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), unter dem Anflugsektor auf die Bahn 24. Dieser ist ab einer Höhe von 170 m über	

	Schreiben vom 27.04.2026	NHN betroffen. Bauwerke, die innerhalb des Plangebiets errichtet werden sollen, bedürfen meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Aus zivilen Hindernis- und Flugbetriebsgründen bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich weise bereits darauf hin, dass Baukrane und ähnliche Baugeräte gem. § 15 LuftVG nur mit luftrechtlicher Genehmigung errichtet werden dürfen. Höhenmäßige Beschränkungen sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage kann es innerhalb des Plangebiets zu Belästigungen durch Fluglärm kommen. Der gesetzlich festgesetzte Lärmschutzbereich wird nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Bedenken Kenntnisnahme

7.	BezReg Köln – Dezernat 53 – Immissionsschutz mit E-Mail vom 02.04.2026	seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln (Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind) wird zur o. a. Bauleitplanung mit Bezug auf Nr. 7.4 des Umweltberichtes Folgendes angemerkt: - Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. nicht innerhalb von Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe"). - Zur Schutzbedürftigkeit des Plangebietes im Sinne von § 50 BImSchG (hier Bezug auf schwere Unfälle in Betriebsbereichen) wird aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebietes auf die Nr. 2a der Hinweise und Definitionen zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 3 Absatz 5c BImSchG der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2022 hingewiesen.	Die Anpassung der Unterlagen erfolgt wie folgt: Als schutzbedürftige Nutzung i. S. d. KAS 18 (2025) werden Baugebiete i. S. d. BauNVO mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen wie Allgemeine Wohngebiete (WA) eingestuft. Diese Nutzung ist im vorliegenden Bebauungsplan gegeben. Der Bebauungsplan Nr. 166 „An der Sonne“ der Stadt Overath sieht demnach eine Nutzung vor, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen aufweist. Es sind keine Nutzungen im Plangebiet bekannt, von denen Störfälle nach § 3 Abs. 1 StörfallV ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen. Hinweise zu angemessenen Sicherheitsabständen bzw. zu Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“) liegen nicht vor. Die Achtungsabstände beziehen sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 (2025) auf einen Raum, je nach „Störfallbetrieb“, mit einer Distanz von bis zu 2.193 m zum Plangebiet.

		- Bei der Formulierung „...Störfälle nach § 3 Abs. 1 StörfallV ..." ist der Bezug auf diesen Teil der Störfall-Verordnung unklar.	Die Formulierung wird gestrichen.

8.	BezReg Köln – Dezernat 54a – Wasserwirtschaft mit E-Mail vom 23.04.2026	ausgehend von o.g. Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Wasserversorgung: Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. Das Gebiet, für das der Bebauungsplan 166 „Overath —An der Sonne" der Stadt Overath gelten soll, liegt im Wasserschutzgebiet der Naafbachtalsperre. Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG VO), deren Ausdehnung und Regelungen sind auf der Homepage der Bezirksregierung Köln einzusehen unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/umwelt-und-natudwasserwirtschaft/wasserversorquncilfestsetzung-von-wasserschutzgebieten-fuer Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung der Naafbachtalsperre ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Regelungen aus WSG VO liegt bei der Unteren Wasserbehörde. Hierzu sei noch erwähnt, dass es sich bei der Trinkwassergewinnung aus der Naafbachtalsperre nicht um eine Grundwassergewinnung handelt, sondern um eine Talsperre, die sich in erster Linie aus Oberflächenwasser speist. Entsprechend sind die Regelungen auf Gefährdungen für Trinkwassertalsperren ausgelegt. Sollte es seitens der Unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o.g. Verfahren in Verbindung mit dem WSG Naafbachtalsperre geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (Obere Wasserbehörde) erfolgen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um • eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, • eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, • die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und • eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden." Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in der Zuständigkeit des Dezernates 54 (obere Wasserbehörde) der Bezirksregierung Köln.	

9.	Straßen NRW mit Schreiben vom 20.04.2026	hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen.NRW zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 166 mit dem Arbeitstitel „An der Sonne".	
		Das Plangebiet befindet sich im rückwärtigen Bereich der Landesstraße 312. Es wird über die Kreisstraße 34 und die Gemeindestraße „An der Sonne" erschlossen.	Kenntnisnahme
		Bei der Planung handelt es sich um ein maximal zweigeschossiges Einzelgebäude.	Kenntnisnahme
		Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Zufahrt ausschließlich über die Gemeindestraße „An der Sonne" erfolgt. Eine Zufahrt über die Landesstraße ist nicht möglich.	Keine Bedenken. Die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt ausschließlich über die Straße „An der Sonne“.
		lm Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt Overath.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Baugrundstück befindet sich in über 50 m Entfernung zur Landesstraße 312. Die Lärmemissionen sind offensichtlich, Sprühfahnen und Spritzwasser sind bei dieser Distanz nicht zu erwarten.
		Aus dem Bebauungsplan heraus können gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden, auch künftig nicht. Bei Hochbauten weise ich auf die Problematik von Lärmreflexionen hin.	Kenntnisnahme

10.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit E-Mail vom 28.05.2026	für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Overath als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümerin, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmerin und der/die Leiter*in der Arbeiten.Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis zum Thema „Denkmalschutz“ ist bereits unter dem Punkt „5.3 Denkmalschutz“ aufgenommen und wird entsprechend angepasst.

11.	Thyssengas mit Schreiben vom 27.03.2026	von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Keine Bedenken

12.	Telekom mit E-Mail vom 15.04.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	 Keine Bedenken Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die Straßen sind bereits vorhanden. Kenntnisnahme

		Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Venloer Str.156 50672 Köln	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

13.	Tiefbauamt/Verwaltung mit E-Mail vom 14.04.2026	Gegen den B-Plan bestehen in Abstimmung mit AL Funke keine Bedenken (ohne die Abteilung Gewässer).	Keine Bedenken

14.	Umicore mit E-Mail vom 22.04.2026	in Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir mit: In der Vergangenheit wurde die Firma Umicore im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Altbergbau von Ihnen als Träger öffentlicher Belange angefragt / beteiligt. Zwischenzeitlich hat Umicore jedoch die eigenen vorhandenen Daten digitalisiert und den Bergbaubehörden zu Verfügung gestellt, wodurch die Behörden Zugriff auf die notwendigen Daten haben. Alle Daten, die bei einem Planungsverfahren als relevant für eine Stellungnahme im Sinne von § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wären, nämlich aus dem historischen Bergbau resultierende kennzeichnungspflichtige Flächen und Strukturen, liegen jetzt bei dem Bergamt. Wir möchten Sie deshalb darum bitten, uns zukünftig nicht in künftigen Planungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2. BauGB zu beteiligen. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg ODER des Landesamts für Geologie und Bergbau als Träger öffentlicher Belange bei Planungsverfahren ist insoweit ausreichend. Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH oder Umicore NV/SA in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

15.	Vodafone mit E-Mail vom 30.04.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme/ Keine Bedenken
16.	IHK zu Köln mit Schreiben vom 24.04.2026	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplan. Die IHK Köln hat keine Einwände.	Kenntnisnahme/ Keine Bedenken

17.	Rheinisch-Bergischer Kreis mit Schreiben vom 30.04.2026	Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): Planungsbeschreibunq: Das Plangebiet umfasst das zukünftige Baugrundstück und die Straße. Festgesetzt werden eine öffentliche Straßenverkehrsfläche und ein Dörfliches Wohngebiet (MDW § 5a BauNVO) mit einer 15 Meter tiefen, vier Meter von der Straße und jeweils drei Meter von den seitlichen Flurstücksgrenzen abgesetzten überbaubaren Grundfläche, maximal zwei Vollgeschosse, Oberkante baulicher Anlagen 240m ü. NHN als Höchstmaß, offene Bauweise, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,8, Satteldach, Pultdach, Dachneigung 30°-40°. Die vorgelegte Planung ermöglicht eine Überbauung/Versiegelung von etwa 255 m². Die übrigen Flächen werden baubedingt in Anspruch genommen und zu Gartenflächen umgestaltet. Die punktuelle Versickerung des Niederschlagswassers führt zu weiteren Belastungen des Naturhaushaltes. Die aktuellen Lebensgemeinschaften gehen somit verloren. Landschaftspfleqerischer Beqleitplan/Fachbeitrag/ Umweltverträglichkeitsprüfung: Vorgelegt werden: - Ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als Teil II der Begründung mit Stand vom 11. Februar 2026 des Planungsbüros Tari-Kirsch — Planungsdienste, Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch, Herner Straße 2 44139 Dortmund - Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I mit Stand vom 11. Februar 2026 des Planungsbüros Tari-Kirsch — Planungsdienste, Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch, Herner Straße 2 44139 Dortmund	

		Letztgenannter wird von Amt 39 — Artenschutz fachlich beurteilt. Zum Umweltbericht werden folgende Anmerkungen gemacht: - Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im obligatorischen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag insbesondere auch im Hinblick auf die Eingriffsminderung und -vermeidung sowie die Ermittlung der beeinträchtigten Funktionen und die Entwicklung funktionsbezogener Kompensationsmaßnahmen zu bewältigen sind. Ein Umweltbericht leistet dies nicht, dies gilt auch für das Kapitel 11 des Umweltberichtes „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag", welches überwiegend aus kopierten Passagen des Umweltberichtes besteht. Eine Planung einer sachgerechten Ortsrandeingrünung fehlt. Ebenso funktionsgerechte Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Brachlandlebensräume. In Bezug auf den zwischengelagerten Boden fehlen Maßnahmen zur Begrünung, zur Erhaltung des Bodenlebens und der Verhinderung anaerober Zustände sowie zur Vermeidung von Abschwemmungen. Die Mietenhöhe ist nur ein Faktor in diesem Wirkungszusammenhang.	- Geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Bodens werden in Kapitel 11.7.1 in den Maßnahmen S1 und S2 formuliert. Die genannten Regelwerke sehen entsprechende Maßnahmen vor. Der Text für die Maßnahme S1 wird wie folgt ergänzt: Bei der Anordnung der Bodenmieten ist darauf zu achten, dass ein kontinuierlicher Abfluss von anfallendem Niederschlagswasser sichergestellt ist. Zur Verminderung des Einsickerns von Niederschlagswasser ist die Oberfläche den Mieten leicht zu glätten. Bei einer Bauausführung in der Vegetationsperiode ist bei Lagerungsdauern über zwei Monaten eine Zwischenbegrünung vorzusehen. Je nach Witterung ist zu prüfen ob ggf. eine Ansaat mit Wintergetreide möglich ist. Sollte eine Zwischenbegrünung nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass eine geneigte Oberseite und profilierte, jedoch nicht verschmierte Flanken (leichtes Andrücken mittels Baggerschaufel) hergestellt werden, um ein Abfließen von anfallendem Wasser zu ermöglichen (vgl. DIN 19639). Es ist eine Vorkopf-Schüttung der Materialien sowie eine lockere Schüttung der Bodenmieten vorzunehmen. Ein Befahren der Bodenmieten ist nicht zulässig. Die Aufmietung sollte mit Bau-

			geräten erfolgen, die eine geringe Bodenpressung aufweisen. Beim Abtrag der Mieten muss rückschreitend gearbeitet werden. Der Wiedereinbau der Böden (Unter- und Oberboden) sollte möglichst in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung erfolgen (trockene Bedingungen, Maschinengröße beachten).
		- Die begrenzte Größe des Baugrundstückes lässt die baubedingte Inanspruchnahme weiterer Flächen für die Lagerung, die Baustelleneinrichtung und die Bodenmieten erwarten.	- Es sind keine Flächeninanspruchnahmen über das Baugrundstück hinaus bekannt. Der Hinweis der Behörde, dass Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen und Bodenmieten im Landschaftsschutzgebiet genehmigungspflichtig sind (s. u.), wird aufgenommen.
		- Es handelt sich entgegen den Ausführungen auf Seite 5 nicht um eine Innenentwicklung sondern um die Erweiterung eines Siedlungssplitters. Der Außenbereich wird hierdurch nicht geschont.	- Der Text wird wie folgt ergänzt: Es befindet sich im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB.
		- Die Bestandserfassung in der Abbildung 12, weicht von der Bestandserfassung auf der gesonderten Karte ab. Die Bestandserfassung in der Abbildung 12 ist realistischer. Für den Rückgriff auf den Zustand von 1958 besteht kein Anlass. Der Rückbau der Schreinerei liegt bereits 13 Jahre zurück. Im Eingriffswert läge der aktuelle Bestand mit 4.124 geringfügig um 218 Punkte höher.	- Den Ausführungen wird gefolgt. Es entsteht ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotoptypen von 4.069 Biotopwertpunkten.
		- Der Verzicht auf Kompensationsmaßnahmen „vor Ort“ ist nicht sachgerecht.	- Der Text wird wie folgt ergänzt: Eine Kompensation vor Ort kann nicht vollumfänglich geleistet werden. Daher ist eine externe Kompensation über das Ökokonto erforderlich.

		- Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft mangelt es an Ortsrandeingrünungsmaßnahmen.	- Die Planung wird wie folgt geändert und die Festsetzungen wie folgt ergänzt: Die nicht zur GRZ I (GRZ 0,4 ohne Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO) gehörigen Flächen sind ohne die Verwendung von Schotter, Rindenmulch und sonstigen Befestigungen als Grünfläche zu gestalten. Davon ausgenommen sind Zugänge, Zufahrten und Stellplätze. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten sowie Ansaatflächen mit Gräsern und Kräutern zu begrünen. Dabei sind insgesamt 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Sträucher Die zu pflanzenden Sträucher sind aus folgender Liste auszuwählen: Stechpalme (Ilex aquifolium), Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus mono-gyna), Hundsrose (Rosa canina), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Salweide (Salix caprea), Wilde Stachelbeere (Ribes uva-crispa)

			Pflanzgröße: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern Baumpflanzung Es ist ein kleinkroniger Baum 2. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 14/16, zu pflanzen: Feldahorn (Acer campest-re), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildapfel (Malus sylvestris), Vogelkirsche (Prunus avi-um), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia). Grundstückseinfriedung Entlang der westlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist eine 1 m breite Schnitthecke aus standortge-rechten Laubgehölzen (Hainbuche (Carpinus betulus), Liguster (Ligustrum vulgaris)), v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm, 3 - 5 Pflanzen/m, zu pflanzen. Davon ausgenommen sind Zugänge, Zufahrten und Stellplätze. Die Mindesthöhe beträgt 1,50 m, um eine Wirksamkeit auch für den Artenschutz zu entfalten. Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.
		- Die R SBB ist der Ersatz für die Ras-LP 4.	- Der Text wird ausgetauscht.

		- Maßnahmen aus einem Ökokonto sind funktionsgerecht auszuwählen und konkret zu benennen. - Ob die Eingriffe in den Boden durch Kompensationsmaßnahmen für die Biotopfunktion mitkompensiert werden ist anhand der ausgewählten Maßnahmen nachzuweisen. - Die Bodenbewertung Oberberg ermittelt den Kompensationsbedarf in m2. Für eine Berücksichtigung im Rahmen der Biotopkompensation ist dies in Biotopwertpunkte umzurechnen. Per Konvention wurde hier der Faktor 4 (also eine durchschnittliche Aufwertung um vier Punkte/m2 angenommen) festgelegt. (736 Punkte) Betroffene Belange, Eingriffsbewertunq und Bedenken: Das Plangebiet war bereits unter Punkt (106) „An der Sonne Gegenstand der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Mit der Flächennutzungsplandarstellung „Gemischte Baufläche" ist die Vorentscheidung für eine bauliche Nutzung bereits gefallen. Es werden daher wie im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan keine Bedenken geltend gemacht. Auf die obigen Anmerkungen zum Umweltbericht wir hingewiesen und angeregt:	Der Text wird wie folgt ergänzt: - Der erforderliche Ausgleich erfolgt über eine private Ökokontofläche in Leichlingen, Hölverscheid, Gemarkung Witzhelden, Flur 11, Flurstück 6, „Extensivierung von Grünland“. - Der Anregung wird gefolgt. - Nach Mitteilung der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Märkischen Kreises vom 10.09.2026 wird aufgrund der Vornutzung und der damit einhergehenden anthropogenen Überprägung des Plangebiets aus Sicht des Bodenschutzes auf die Forderung von Kompensationsmaßnahmen für die zukünftig beeinträchtigte Fläche verzichtet.

		- eine Ortsrandeingrünung festzusetzen. - Funktionsgerecht Kompensations-/Ökokontomaßnahmen in Grünland-/Brachflächen-Lebensräumen vorzusehen. - einen Hinweis aufzunehmen, dass Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen und Bodenmieten im Landschaftsschutzgebiet genehmigungspflichtig sind. - Der Ausschluss der Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,4 mit 50% für Nebenanlagen sollte in den Textlichen Festsetzungen eindeutig gefasst werden. (Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35) Amt 39 (Artenschutz): Zum o.g. Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung vom 11.02.2026 vorgelegt. Unter Berücksichtigung der dort dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen zeitliche Beschränkungen zum Baubeginn und dem Entfernen von Gehölzen sowie Hinweise zur Beleuchtung im Außenbereich und der Vermeidung von Vogelschlag. Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten. (Ansprechpartner: Herr Knickmeier 0 22 02 / 13 67 98) Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde: Keine Stellungnahme abgegeben. (Ansprechpartner: Herr vom Hofe)	- Wird gefolgt, s. o. - Wird gefolgt, s. o. - Wird gefolgt. - Der Anregung wird nicht gefolgt - Überschreitung ist gem. BauNVO zulässig (S.9 Begründung) Kenntnisnahme / Keine Bedenken Kenntnisnahme / Keine Bedenken

		Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde: Mit Schreiben vom 27.03.2026 haben Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Aus Sicht meiner Unteren Umweltschutzbehörde ist das Vorhaben wie folgt zu beurteilen: **1. Untere Wasserbehörde:** **Niederschlagswasserbeseitigung** Zustimmung Soll das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) eingeleitet werden, so ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §8 ff WHG bei meiner Unteren Wasserbehörde einzureichen. Hier gilt der Grundsatz, dass eine Versickerung über die belebte Bodenzone einer unterirdischen Versickerung und der Einleitung in ein oberiridisches Gewässer vorzuziehen ist. Die Straße ist bei der Betrachtung der Niederschlagswasserbeseitigung mit einzubeziehen. Die Gründächer sind in herbizid- bzw. biozidfreier Bauweise auszuführen. Frau Fahlenbock, jenny.fahlenbock@rbk-online.de, 02202/13-2853 **Häusliches Abwasser** Zustimmung Das Schmutzwasser soll durch eine abflusslose Grube als „Kanal auf Rädern" beseitigt werden. Gegen dieses Vorhaben bestehen keine Bedenken wenn die folgenden Anforderungen eingehalten werden: Die Sammelgrube muss als geschlossene, wasserdichte Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbes. DIN 1986-100) ausgeführt sein. Die bauliche	Kenntnisnahme / Keine Bedenken Kenntnisnahme / Keine Bedenken

		Dichtheit ist vor Inbetriebnahme durch eine Fachfirma/einen Sachverständigen nachzuweisen. Die Überwachung der Anlage obliegt primär der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune im Rahmen ihrer Selbstüberwachungspflichten gemäß § 53 LWG NRW i. V. m. der SüwV Abw NRW. Der Betreiber ist verpflichtet, die Dichtheitsnachweise sowie die Abfuhrbelege (Entsorgungsnachweise) gemäß der kommunalen Abwassersatzung vorzuhalten und der Kommune auf Verlangen vorzulegen. Die Untere Wasserbehörde behält sich im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 100, 101 WHG) stichprobenartige Kontrollen vor. Frau Fahlenbock, jennyfahlenbock@rbk-online.de, 02202/13-2853	
		Starkregen/Überflutungsvorsorge Zustimmung Die Starkregengefahrenkarte zeigt keine Betroffenheit Frau Fahlenbock, jenny.fahlenbock@rbk-online.de, 02202/13-2853	Kenntnisnahme / Keine Bedenken
		Wasserschutzgebiete Zustimmung Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIb der Naafbachtalsperre. Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung ist dort die Errichtung von Abwasseranlagen untersagt, sofern das Abwasser nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt wird. Eine abflusslose Sammelgrube, die im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune gemäß § 46 LWG NRW durch diese oder deren Beauftragte entleert wird,	Kenntnisnahme / Keine Bedenken

		stellt funktional eine ‚mobile Fortleitung (sog. Kanal auf Rädern) dar. Da das Abwasser vollständig aus dem Schutzgebiet verbracht und einer ordnungsgemäßen öffentlichen Behandlung zugeführt wird, ist das Tatbestandsmerkmal der gemeinsamen Fortleitung erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot der WSG-VO liegt somit nicht vor. Einer Befreiung gemäß § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. § 52 Abs. 1 WHG bedarf es schließlich nicht. Herr Kalweit, wolfgang.kalweit@rbk-online.de, 02202/13-2667 **2. Untere Immissionsschutzbehörde:** **Immissionsschutz** Zustimmung Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Ergänzungen zum B-Plan 166 gemacht. Herr Müller, alexander.mueller@rbk-online.de, 02202/13-2581 **3. Untere Bodenschutzbehörde:** **Bodenschutz, Anschüttung, Abtrag** Zustimmung unter Einhaltung der Auflagen Die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 166 — „An der Sonne"- dient der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohngebäudes. Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst. Laut Bodenkarte des Geologischen Dienstes stehen im Plangebiet Parabraunerden als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit an. Die Schutzwürdigkeit wird größtenteils als hoch (Stufe 4), teils als gering (Stufe 1)	Kenntnisnahme / Keine Bedenken

		ausgewiesen. Durch Bebauung kommt zu Erdbewegungen. Natürliche Bodenfunktionen gehen im Bereich der Neuversiegelung gänzlich verloren. Da die Fläche im Flächennutzungsplan überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt ist, kann der Aufstellung des B-Plans 166 aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Hinweis: Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet II B Naafbachtalsperre ist die Verwendung von Recyclingmaterial eingeschränkt. Die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten und einzuhalten. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. Frau Hetzenegger-Schneider, maria.hetzenegger-schneider@rbk-online.de, 02202/13-2587 **Grundwasserbewirtschaftung** Zustimmung Gegen die Aufstellung des B-Plans 166 mit dem Ziel der Einplanung eines neuen Baugrundstücks bestehen von Seiten der Grundwasserbewirtschaftung grundsätzlich keine Bedenken, sofern — wie im Umweltbericht angekündigt — durch den ordnungsgemäßen Bauablauf gewährleistet wird, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden können und Kellerbauten untersagt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den in der Wasserschutzgebietsverordnung „Naafbachtalsperre" genannten Verbots- oder genehmigungspflichtigen Tatbeständen hinsichtlich beantragter Grundwasserbenutzungen ggf. weitere Beschränkungen auferlegt werden. So sind beispielsweise nach aktuellem Stand innerhalb der Schutzzone II Bohrungen nicht genehmigungsfähig.	Kenntnisnahme Der Hinweis „Recyclingmaterial“ wird aufgenommen Kenntnisnahme / Keine Bedenken Kenntnisnahme

		Frau Schmidt, catrin.schmidt@rbk-online.de, 02202/13-2562	
		Die Stellungnahmen aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde Amt 60.1 (Straßenbau): Keine Stellungnahme abgegeben. (Ansprechpartner: Herr Günther 0 22 02 / 13 27 71)	Kenntnisnahme / Keine Bedenken
		Amt 60.3 (Verkehrslenkung): Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken, wenn die vorhandene Verkehrsfläche für die vermutlich geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert ist; außerdem sollten mindestens 2 unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze pro Wohneinheit nachgewiesen werden (also keine Garagenvorplätze), da insbesondere in den ländlichen Regionen aufgrund der hohen Zulassungszahlen ein erheblicher Parkdruck gegeben ist, der des Öfteren mit Verkehrsstörungen bzw. -gefährdungen aufgrund von Parkverstößen verbunden ist und häufig eine ausreichende ÖPNV-Anbindung fehlt. (Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)	Kenntnisnahme / Keine Bedenken
		Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte: Keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme / Keine Bedenken
		Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes: Keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme / Keine Bedenken

		Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes: Bezugnehmend auf Ihre Anfrage wird durch die Brandschutzdienststelle des Rheinisch-Bergischen Kreises zu dem o. g. Objekt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hier eingegangen am 30.03.2026 wie folgt Stellung genommen: **Löschwasserversorqung** Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. lm vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m3/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m sollte eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorgesehen werden. Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute —DVGW- wird hingewiesen. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. **Zustimmunq Bebauunqsplan** Ansonsten bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegen den Bebauungsplan. (Ansprechpartner: Herr Gabriel 0 22 02/ 13 25 33) **Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:** lch weise daraufhin, dass sich die Bebauungs- bzw. Grundstückfläche für das obengenannten Ver-	Das Plangebiet verfügt mit 1600 Liter/Min. = 96 m³/h über eine ausreichende Löschwasserversorgung. Eine Entnahmestelle für die Feuerwehr befindet sind in ca. 56 m Entfernung vom Plangebiet. Kenntnisnahme / Keine Bedenken

		fahren im Wasserschutzgebiet (Schutzzone II B) des für eine mögliche Trinkwassergewinnung geschützten Naafbachtals befindet. Die Verbotstatbestände gemäß § 5 der zugehörigen Schutzgebietsverordnung sind unbedingt einzuhalten. Ein entsprechendes Vorgehen bei der Bauausführung, insbesondere den Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen betreffend, ist zu treffen. (Ansprechpartnerin: Frau Weihe 0 22 02 / 13 22 32)	Kenntnisnahme
		Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde: Keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme / Keine Bedenken
		Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde: Keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme / Keine Bedenken
		Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes: Keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme / Keine Bedenken